



**Friedrich-Bernhard-Karcher-Schule
Beckingen**
Gemeinschaftsschule
des Landkreises Merzig-Wadern



E-Mail:	info@fbks-beckingen.de
Home:	www.fbks-beckingen.de
Telefon	06835/608190
Telefax	06835/608199

Anlage 2

Information für die Betriebe

- Das Schülerbetriebspraktikum ist weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis im rechtlichen Sinne.
- Es entstehen den Betrieben die Praktikumsplätze zur Verfügung stellen, keine Kosten, weil von den Schülern keine finanziellen Vergütungen angenommen werden dürfen. Davon ausgenommen wäre die Erstattung der Fahrkosten, sofern der Betrieb hierfür freiwillig aufkommen will.
- Das Betriebspraktikum ist ein Blockpraktikum von 2 (Klassenstufe 9) bzw. 3 Wochen (Klassenstufe 8). Die Schüler arbeiten an fünf Wochentagen entsprechend der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit und den Vorgaben des Jugendschutzgesetzes. Gemäß § 11 JASchG beträgt die Pause bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden täglich 1 Stunde. Um eine einheitliche Regelung zu haben, müssen **alle Praktikant/Innen 1 Stunde Pause machen**. Diese Pause ist in die Arbeitszeit von 8 Stunden eingerechnet.
- Grundsätzlich können in allen Betrieben der Wirtschaft und der Verwaltung Praktika absolviert werden. Dabei spielt die Größe des Betriebs keine Rolle. Es muss nur gewährleistet sein, dass die Schüler in einem für sie überschaubaren Bereich Einblick in die Betriebspraxis erhalten.
- Für das Schülerbetriebspraktikum besteht Unfallversicherungsschutz aufgrund der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Zusätzlich hat der Landkreis Merzig-Wadern eine Haftpflichtversicherung für die Praktikanten abgeschlossen.
- Die Erfüllung der betrieblichen Aufsichtspflicht liegt beim Betrieb. Er übt diese Aufsicht entsprechend den geltenden Bestimmungen und den betrieblichen Verhältnissen aus.
- Eine Unterweisung ist erforderlich, wenn der Schüler / die Schülerin in bestimmten Betrieben des Lebensmittelgewerbes unmittelbar mit Lebensmitteln in Berührung kommt. Diese wird vom Gesundheitsamt Merzig auf Antrag der Schule durchgeführt.
- Der Betrieb stellt sicher, dass die Schutzbestimmungen für Jugendliche eingehalten werden. Dies gilt selbstverständlich auch für die Unfallverhütungsvorschriften.
- Bei einer Beschäftigung in Krankenhäusern sollen die Praktikanten nicht mit Schwerkranken oder Personen, die an ekelerregenden Krankheiten leiden, in Berührung kommen. In Alten- und Pflegeheimen muss sichergestellt sein, dass die Schülerinnen und Schüler nicht zur direkten Körperpflege der Bewohner eingesetzt werden. In Endoskopieeinheiten, Dialyseeinheiten, medizinischen und mikrobiologischen Laboratorien, Lungenfachpraxen, unreinen Seiten von Sterilisations- und Desinfektionseinheiten oder Tierställen mit infizierten Tieren sind Schülerbetriebspraktika nicht zulässig.
- Das Führen von Kraftfahrzeugen für betriebliche Zwecke ist den Praktikanten untersagt, selbst wenn sie einen gültigen Führerschein besitzen sollten.
- Jeder Betrieb wird gebeten, einen Ansprechpartner zu benennen, der mit der Schule während des Praktikums zusammenarbeitet. Der Ansprechpartner unserer Schule ist der/die jeweilige Klassenlehrer/in. Sie erreichen ihn/sie unter der Tel.-Nr. 06835608190.
- Am Ende des Praktikums stellt der Betrieb den Schülern eine Bescheinigung aus. Die Schüler sind verpflichtet, während ihres Praktikums ein Praktikumsheft zu führen, in das die Ergebnisse der Vorbereitung, der Durchführung und Auswertung des Praktikums eingetragen werden.